

Hausordnung Mehrzweckhalle

- 1. Allgemein gelten die Richtlinien für die Benützung von Räumen und Anlagen der Gemeinde Ueberstorf vom 30. März 2020.
- 2. Allfällige Schäden müssen der Gemeindeverwaltung gemeldet werden. Für Schäden, welche durch unsachgemässe Bedienung entstehen, haftet der Benutzer.
- 3. Das Anschlagbrett dient ausschliesslich nur für Informationen der Gemeinde, der Schule und den Vereinen.
- 4. Ausserhalb der ordentlichen Übungsstunden und der speziell bewilligten Anlässe bleiben die Räumlichkeiten geschlossen.
- 5. Die Halle darf nur mit sauberen Turnschuhen (keine Sohlen, die Spuren hinterlassen), Socken, Strümpfen oder barfuss betreten werden. Fussballschuhe sind vor dem Eingang auszuziehen.
- 6. Die Benützer stellen sicher, dass Ordnung und Sauberkeit in allen Räumen, Hallen, Garderoben, Duschen, Materialräumen gewahrt ist. Für Ordnung und Sauberkeit in- und ausserhalb der Mehrzweckhalle, inklusive Toiletten ist während eines Anlasses der Veranstalter verantwortlich.
- 7. Es ist untersagt auf der Zuschauertribüne Speisen und Getränke zu konsumieren.
- 8. In der Halle gilt ein generelles Konsumationsverbot (ausser Getränke für Sportler). Ausgenommen davon sind bewilligte Anlässe mit Festbetrieb.
- 9. Für die verschiedenen Nutzungen sind die entsprechenden Sicherheitskonzepte zu beachten und einzuhalten.
- 10. Den Vereinen gehörendes Material bzw. Geräte sind gemäss Absprache mit den Hauswarten in den zugeteilten Schränken und Räumen aufzubewahren.
- 11. Gemeindeeigenes Material bzw. Geräte sind nach Gebrauch an den zugewiesenen Plätzen zu versorgen.
- 12. Der Gemeinde gehörendes Indoor-Material und Gerätschaften dürfen ausserhalb der Hallen oder dem Sportplatz nicht benützt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Hauswart.
- 13. Das Fussballspielen mit Lederbällen ist verboten.
- 14. Ballspiele und Sportliche Aktivitäten im Garderobenbereich und im Korridor sind strengstens verboten.
- 15. Die Duschanlagen dienen ausschliesslich der Körperhygiene. Es ist strikte verboten, Turnschuhe, Kleider, usw. zu reinigen.
- 16. Bei Anlässen wird ein Übergabeprotokoll erstellt, in welchem die einzelnen Positionen der Benutzung definiert sind. Je nach Art der Nutzung ist das Abdecken des Bodens notwendig. Dies wird durch den Hausdienst ausgeführt.
- 17. An festen Einrichtungen und am Mobiliar dürfen keine Nägel, Schrauben, Heftklammern und dergleichen angebracht werden.
- 18. Klebestreifen und andere Befestigungsmaterialien sind nach Beendigung der Nutzung rückstandslos zu entfernen.
- 19. Nach Beendigung der Nutzung ist das Licht zu löschen, die Fenster zu schliessen und die Türen zu verschliessen.

Homepage: www.ueberstorf.ch

E-Mail: gemeinde@ueberstorf.ch

20. Die Benutzer halten sich an die Vorgaben der Hauswarte.

Die vorliegende Hausordnung wird per 1. Juli 2020 in Kraft gesetzt.



Hausordnung Zivilschutzanlage (MZH)

- 1. Allgemein gelten die Richtlinien für die Benützung von Räumen und Anlagen der Gemeinde Ueberstorf vom 30. März 2020.
- 2. Allfällige Schäden müssen der Gemeindeverwaltung gemeldet werden. Für Schäden, welche durch unsachgemässe Bedienung entstehen, haftet der Benutzer.
- 3. Übernachtungen in der ZSA sind möglich, müssen aber vorgängig durch die Gemeinde bewilligt werden. Es steht keine Bettwäsche zur Verfügung.
- 4. Die Benützer stellen sicher, dass Ordnung und Sauberkeit in allen Räumen gewahrt ist.
- 5. Es stehen einfache sanitäre Einrichtungen (WC, Pissoir und Waschtröge) zur Verfügung.
- 6. Die Einrichtungen (Mobiliar, Kücheneinrichtung usw.) sind mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln. Alle genutzten Räume und Material müssen einwandfrei gereinigt zurückgegeben werden.
- 7. Gewisse Räume werden an Vereine als Lagermöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Die detaillierten Vorgaben und Auflagen werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.
- 8. An festen Einrichtungen und am Mobiliar dürfen keine Nägel, Schrauben, Heftklammern und dergleichen angebracht werden.
- 9. Nach Beendigung der Nutzung ist das Licht zu löschen, die Fenster zu schliessen und die Türen zu verschliessen.
- 10. Die Benutzer halten sich an die Vorgaben der Hauswarte.

Die vorliegende Hausordnung wird per 1. Juli 2020 in Kraft gesetzt.

Homepage: www.ueberstorf.ch



Hausordnung Spielhalle

- 1. Allgemein gelten die Richtlinien für die Benützung von Räumen und Anlagen der Gemeinde Ueberstorf vom 30. März 2020.
- 2. Allfällige Schäden müssen der Gemeindeverwaltung gemeldet werden. Für Schäden, welche durch unsachgemässe Bedienung entstehen, haftet der Benutzer.
- 3. Das Anschlagbrett dient ausschliesslich nur für Informationen der Gemeinde, der Schule und den Vereinen.
- 4. Ausserhalb der ordentlichen Übungsstunden bleiben die Räumlichkeiten geschlossen.
- 5. Die Halle darf nur mit sauberen Turnschuhen (keine Sohlen, die Spuren hinterlassen), Socken, Strümpfen oder barfuss betreten werden. Fussballschuhe sind vor dem Eingang auszuziehen.
- 6. Die Benützer stellen sicher, dass Ordnung und Sauberkeit in allen Räumen, Hallen, Garderoben, Duschen, Materialräumen gewahrt ist.
- 7. In der Halle gilt ein generelles Konsumationsverbot. (ausser Getränke für Sportler).
- 8. Den Vereinen gehörendes Material bzw. Geräte sind gemäss Absprache mit den Hauswarten in den zugeteilten Schränken und Räumen aufzubewahren.
- 9. Gemeindeeigenes Material bzw. Geräte sind nach Gebrauch an den zugewiesenen Plätzen zu versorgen.
- 10. Der Gemeinde gehörendes Indoor-Material und Gerätschaften dürfen ausserhalb der Hallen oder dem Sportplatz nicht benützt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Hauswart.
- 11. Das Fussballspielen mit Lederbällen ist verboten.
- 12. Ballspiele und Sportliche Aktivitäten im Garderobenbereich und im Korridor sind strengstens verboten.
- 13. Die Duschanlagen dienen ausschliesslich der Körperhygiene. Es ist strikte verboten, Turnschuhe, Kleider, usw. zu reinigen.
- 14. An festen Einrichtungen und am Mobiliar dürfen keine Nägel, Schrauben, Heftklammern und dergleichen angebracht werden.
- Klebestreifen und andere Befestigungsmaterialien sind nach Beendigung der Nutzung rückstandslos zu entfernen.
- 16. Nach Beendigung der Nutzung ist das Licht zu löschen, die Fenster zu schliessen und die Türen zu verschliessen.
- 17. Die Benutzer halten sich an die Vorgaben der Hauswarte.

Die vorliegende Hausordnung wird per 1. Juli 2020 in Kraft gesetzt.

Homepage: www.ueberstorf.ch



Hausordnung Spiegelsaal

- Allgemein gelten die Richtlinien für die Benützung von Räumen und Anlagen der Gemeinde Ueberstorf vom 30. März 2020.
- 2. Allfällige Schäden müssen der Gemeindeverwaltung gemeldet werden. Für Schäden, welche durch unsachgemässe Bedienung entstehen, haftet der Benutzer.
- 3. Das Anschlagbrett dient ausschliesslich nur für Informationen der Gemeinde, der Schule und den Vereinen.
- 4. Ausserhalb der ordentlichen Übungsstunden bleiben die Räumlichkeiten geschlossen, ausgenommen der Zugang zu den vermieteten Räumen.
- 5. Die Halle darf nur mit sauberen Turnschuhen (keine Sohlen, die Spuren hinterlassen), Socken, Strümpfen oder barfuss betreten werden. Fussballschuhe sind vor dem Eingang auszuziehen.
- 6. Die Benützer stellen sicher, dass Ordnung und Sauberkeit in allen Räumen, Hallen, Garderoben gewahrt ist.
- 7. In der Halle gilt ein generelles Konsumationsverbot. (ausser Getränke für Sportler).
- 8. Der Spiegelsaal ist nur für die Durchführung von Tanz- und Bewegungsübungen geeignet.
- 9. Sportliche Aktivitäten im Garderobenbereich und im Korridor sind strengstens verboten.
- 10. An festen Einrichtungen und am Mobiliar dürfen keine Nägel, Schrauben, Heftklammern und dergleichen angebracht werden.
- 11. Klebestreifen und andere Befestigungsmaterialien sind nach Beendigung der Nutzung rückstandslos zu entfernen.
- 12. Gewisse Räume werden an Vereine als Lagermöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Die detaillierten Vorgaben und Auflagen werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.
- 13. Nach Beendigung der Nutzung ist das Licht zu löschen, die Fenster zu schliessen und die Türen zu verschliessen.
- 14. Die Benutzer halten sich an die Vorgaben der Hauswarte.

Die vorliegende Hausordnung wird per 1. Juli 2020 in Kraft gesetzt.

Homepage: www.ueberstorf.ch



Hausordnung Fussballfelder

- Allgemein gelten die Richtlinien für die Benützung von Räumen und Anlagen der Gemeinde Ueberstorf vom 30. März 2020.
- 2. Allfällige Schäden müssen der Gemeindeverwaltung gemeldet werden. Für Schäden, welche durch unsachgemässe Bedienung entstehen, haftet der Benutzer.
- Die Fussballfelder sind Eigentum der Gemeinde. Diese ist für den Unterhalt zuständig und wird durch ein Sportplatzgremium unterstützt.
- 4. Aussehalb der Schulzeiten werden die Fussballplätze durch den FC Ueberstorf und andere Vereine der Gemeinde, nach jeweiliger Absprache, genutzt.
- 5. Die Rasenspielfelder dürfen nur bei guten Bodenverhältnissen benutzt werden (Spiele und Training). Bei kritischen Witterungseinflüssen entscheiden die Hauswarte in Absprache mit dem Sportplatzgremium über die Benutzung.
- 6. Die Hinweisschilder "Rasen gesperrt" sind zu befolgen.
- 7. Das Befahren der Rasenspielfelder mit Fahrzeugen jeder Art ist nicht gestattet. Ausnahme für Unterhaltsarbeiten.
- 8. Auf den Fussballfeldern dürfen sich keine Hunde aufhalten. Auf der übrigen Anlage gilt Leinenpflicht und es ist verboten, Hunde versäubern zu lassen.
- 9. Auf der Anlage ist für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen.
- 10. Die beweglichen Fussballtore sind nach der Benutzung von den Rasenfeldern zu entfernen.
- 11. Nach Beendigung der Nutzung ist das Licht zu löschen,
- 12. Die Benutzer halten sich an die Vorgaben der Hauswarte.

Die vorliegende Hausordnung wird per 1. Juli 2020 in Kraft gesetzt.

Homepage: www.ueberstorf.ch



Hausordnung Buvette inkl. Unterstand

- 1. Allgemein gelten die Richtlinien für die Benützung von Räumen und Anlagen der Gemeinde Ueberstorf vom 30. März 2020.
- 2. Die Buvette wird dem Fussballclub Ueberstorf zur Verfügung gestellt. Die detaillierten Vorgaben und Auflagen werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Die vorliegende Hausordnung wird per 1. Juli 2020 in Kraft gesetzt.

Homepage: www.ueberstorf.ch E-Mail: gemeinde@ueberstorf.ch



Hausordnung Schulhaus (Schulbetrieb)

- Allgemein gelten die Richtlinien für die Benützung von Räumen und Anlagen der Gemeinde Ueberstorf vom 30. März 2020.
- 2. Für die Schulkinder gelten zusätzlich zur Hausordnung noch die Schulhauskultur-Regeln.
- 3. Die Fluchtwege müssen jederzeit frei passierbar sein
- 4. Die Benützer stellen sicher, dass Ordnung und Sauberkeit in allen Räumen und dem Schulhausareal gewahrt ist.
- 5. Befestigungen von Haltevorrichtungen, Regalen, Tafeln und dergleichen, sind mit dem Hauswart abzusprechen.
- 6. An Fensterrahmen (Holzrahmen) darf nichts aufgeklebt oder aufgehängt werden.
- 7. Klebestreifen und andere Befestigungsmaterialien sind nach Gebrauch rückstandslos zu entfernen
- 8. Zeichnungen und dergleichen dürfen in den dafür vorgesehenen Bildleisten aufgehängt werden.
- 9. Pulte, Stellwände, Regale und dergleichen dürfen nicht in den Korridor gestellt werden.
- 10. Selbst Mitgebrachte Mobilien sind nach Gebrauch selbst zu entsorgen.
- 11. Die Schulzimmer sollten nach Unterrichtschluss ordentlich verlassen werden und die Stühle auf dem Pult sein.
- 12. Das Rutschen auf Treppengeländer und das Klettern auf Brüstungen etc. sind wegen Absturzgefahr verboten.
- 13. Im ganzen Gebäude gilt ein absolutes Rauchverbot.
- 14. Hunde sind auf dem Schulgelände nicht erlaubt, Ausnahme für schulische Zwecke.
- 15. Das Befahren des Schulhausareal mit Fahrzeugen jeder Art ist nicht gestattet. (Ausnahme Warenumschlag)
- 16. Die Spielwiese darf nur bei günstiger Witterung benutzt werden. Das vom Hauswart aufgestellte Schild ist zu beachten.

Homepage: www.ueberstorf.ch

E-Mail: gemeinde@ueberstorf.ch

- 17. Nach Beendigung der Nutzung ist das Licht zu löschen, die Fenster zu schliessen und die Türen zu verschliessen.
- 18. Die Benutzer halten sich an die Vorgaben der Hauswarte.

Die vorliegende Hausordnung wird per 1. Juli 2020 in Kraft gesetzt.



Hausordnung ausserschulisch nutzbare Räumlichkeiten im Schulhaus

- Allgemein gelten die Richtlinien für die Benützung von Räumen und Anlagen der Gemeinde Ueberstorf vom 30. März 2020.
- 2. Allfällige Schäden müssen der Gemeindeverwaltung gemeldet werden. Für Schäden, welche durch unsachgemässe Bedienung entstehen, haftet der Benutzer.
- 3. Die Räumlichkeiten stehen prioritär der Schule zur Verfügung. Die Nutzung durch weitere Organisationen ist nur ausserhalb der Schulzeiten möglich.
- 4. Die Benützer stellen sicher, dass Ordnung und Sauberkeit in allen Räumen gewahrt ist.
- 5. Aula, Schulküche, Mehrzweckraum neben Küche und Toiletten im Erdgeschoss werden zur Verfügung gestellt.
- 6. Die Einrichtung der Schulküche (Mobiliar, Kücheneinrichtung usw.) sind mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln. Alle genutzten Materialien müssen einwandfrei gereinigt zurückgegeben werden.
- 7. Es ist untersagt, sich im restlichen Schulgebäude aufzuhalten.
- 8. Die maximale Belegung der Aula ist auf 100 Personen festgelegt.
- 9. Die Nutzung von Einrichtungen, Bühne, Material und Mobiliar der Aula ist mit dem Hauswart und/oder der Schulleitung vorgängig abzusprechen.
- 10. An festen Einrichtungen und am Mobiliar dürfen keine Nägel, Schrauben, Heftklammern und dergleichen angebracht werden.
- 11. Klebestreifen und andere Befestigungsmaterialien sind nach Beendigung der Nutzung rückstandslos zu entfernen.
- 12. Nach Beendigung der Nutzung ist das Licht zu löschen, die Fenster zu schliessen und die Türen zu verschliessen.
- 13. Die Benutzer halten sich an die Vorgaben der Hauswarte.

Die vorliegende Hausordnung wird per 1. Juli 2020 in Kraft gesetzt.

Homepage: www.ueberstorf.ch



Hausordnung Allwettersportplatz

- 1. Allgemein gelten die Richtlinien für die Benützung von Räumen und Anlagen der Gemeinde Ueberstorf vom 30. März 2020.
- 2. Allfällige Schäden müssen der Gemeindeverwaltung gemeldet werden. Für Schäden, welche durch unsachgemässe Bedienung entstehen, haftet der Benutzer.
- 3. Die Benützer stellen sicher, dass Ordnung und Sauberkeit auf dem Areal gewahrt ist.
- 4. Das Befahren der Anlage mit Fahrzeugen jeder Art ist nicht gestattet. Ausnahme für Unterhaltsarbeiten. Der Ricotenplatz darf nur in Ausnahmefälle und mit Bewilligung des Gemeinderats befahren werden.
- 5. Der Tennisplatz steht dem Tennisclub Ueberstorf zur Verfügung. Nutzung durch andere ortansässige Vereine ist nach Absprache mit den Tennisclub möglich.
- 6. Auf der Anlage gilt Leinenpflicht und es ist verboten, Hunde versäubern zu lassen.
- 7. Nach Beendigung der Nutzung ist das Licht zu löschen.
- 8. Die Benutzer halten sich an die Vorgaben der Hauswarte.

Die vorliegende Hausordnung wird per 1. Juli 2020 in Kraft gesetzt.

Homepage: www.ueberstorf.ch



Hausordnung Jugendraum

- 1. Allgemein gelten die Richtlinien für die Benützung von Räumen und Anlagen der Gemeinde Ueberstorf vom 30. März 2020.
- 2. Der Jugendraum wird durch das Jugendteam und die Jugendkommission, in Absprache mit dem Gemeinderat genutzt. Er steht in erster Linie für die Jugendarbeit zur Verfügung.
- 3. Für die Jugendlichen gelten zusätzlich zur Hausordnung der Gemeinde noch die Richtlinien über die Benützung des Jugendraums der Gemeinde Ueberstorf.
- 4. Allfällige Schäden müssen der Gemeindeverwaltung gemeldet werden. Für Schäden, welche durch unsachgemässe Bedienung entstehen, haftet der Verursacher.
- 5. Die Benützer stellen sicher, dass Ordnung und Sauberkeit im Jugendraum und dem Areal gewahrt ist.
- 6. Nach Beendigung der Nutzung ist das Licht zu löschen und die Türen zu verschliessen.
- 7. Die Benutzung des Jugendraums ist nur während der Öffnungszeiten erlaubt.

Die vorliegende Hausordnung wird per 1. Juli 2020 in Kraft gesetzt.

Homepage: www.ueberstorf.ch



Hausordnung Gemeindehaus Archivraum 2. UG und Sitzungszimmer 2 im 1. Stock

- 1. Allgemein gelten die Richtlinien für die Benützung von Räumen und Anlagen der Gemeinde Ueberstorf vom 30. März 2020.
- 2. Allfällige Schäden müssen der Gemeindeverwaltung gemeldet werden. Für Schäden, welche durch unsachgemässe Bedienung entstehen, haftet der Benutzer.
- 3. Der Archivraum im 3. UG steht der Pfarrei Ueberstorf zur Verfügung. Die detaillierten Vorgaben und Auflagen werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.
- 4. Das Sitzungszimmer 2 steht den Gemeinde-Organisationen (wie Spielgruppe, Feuerwehr), Ueberstorfer Vereinen und Institutionen sowie Politischen Parteien aus Ueberstorf zur Verfügung.
- 5. Es werden keine anderen Dritt-Nutzungen akzeptiert.
- 6. Es ist untersagt sich im restlichen Gebäude aufzuhalten.
- 7. Nach der Nutzung ist der Kühlschrank im Sitzungszimmer 2 wieder aufzufüllen und die PET-Flaschen zu entsorgen.
- 8. Nach Beendigung der Nutzung ist das Licht zu löschen, die Fenster zu schliessen und die Türen zu verschliessen.
- 9. Die Benützer stellen sicher, dass Ordnung und Sauberkeit in allen Räumen gewahrt ist.

Die vorliegende Hausordnung wird per 1. Juli 2020 in Kraft gesetzt.

Homepage: www.ueberstorf.ch



Hausordnung Zivilschutzanlage Türlistock

- 1. Allgemein gelten die Richtlinien für die Benützung von Räumen und Anlagen der Gemeinde Ueberstorf vom 30. März 2020.
- 2. Die Zivilschutzanlage Türlistock wird der Schützengesellschaft Ueberstorf zur Verfügung gestellt. Die detaillierten Vorgaben und Auflagen werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Die vorliegende Hausordnung wird per 1. Juli 2020 in Kraft gesetzt.

Homepage: www.ueberstorf.ch